

Vereinssatzung

Förderverein der Städtischen Kinderklinik Flensburg

Sitz Flensburg

14. April 1994

§1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Städtische Kinderklinik ideell und finanziell zu unterstützen
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der klinischen Bedürfnisse ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein greift nicht in die medizinischen Kompetenzen und Belange des Personals der Städtischen Kinderklinik ein.
- (5) Der Verein übernimmt keine Aufgaben, die dem Träger der Städtischen Kinderklinik obliegen.
- (6) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Unterstützung bei der humanitären Betreuung der Patienten.
 - b) Unterstützung bei der Anschaffung von Spiel- und Lehrmaterial.
 - c) Finanzielle Hilfe bei der Anschaffung medizinischer Hilfsmittel, soweit diese nicht vom Träger der Städtischen Kinderklinik übernommen werden.
 - d) Finanzielle Hilfe bei der Aus- und Fortbildung des Personals, soweit diese nicht Aufgabe des Trägers der Städtischen Kinderklinik sind.
 - e) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - f) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Kinderklinik Flensburg“ und hat seinen Sitz in Flensburg.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte, der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitgliedern die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der erweiterte Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahrs einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei groben, oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereinslebens,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch
einen geschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden, In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied

Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- (7) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist , ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom erweiterten Vereinsvorstand festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
 2. die Beisitzer,
 3. die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand und die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000 DM belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000 DM belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- (5) Der Kassenwart veraltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den geraden Kalenderjahren wird der 1. Vorsitzende und der Schriftwart, in den ungeraden Kalenderjahren der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt.
Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt geheim, wenn nicht einstimmig Wahl durch Zuruf

beschlossen wird. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandmitglieder und mindestens vier, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vorstandmitglieder als Beisitzer an.
Die Beisitzer üben eine beratende Tätigkeit aus, sie gehören nicht dem Vorstand an.

§ 10 die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. April des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Landungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
- (3) Der Vorstand kann verlangen, dass ihm Anträge zur ordentlichen Versammlung drei Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens fünf Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. In diesen Fällen ist eine Mitgliederversammlung innerhalb der ersten 14 Tage des folgenden Monats einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

- (4) Beratung und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung für der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann, Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz (5) aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweiter Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsvermögen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderklinik Flensburg in Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Flensburg, den 14. April 1994